

Dorothee Heller & Jan Engberg

## **Sprachliche Verfahren der Popularisierung von Rechtswissen**

### **Zur Rekontextualisierung asylrechtlicher Grundbegriffe**

*Linguistic Methods of Popularization of Legal Knowledge: On the Recontextualization of Basic Concepts from Legislation on Asylum – Abstract*

In this paper, focus is upon the methods and strategies applied by a German public institution when presenting aspects of the German legislation on asylum outside the context of direct statutory communication. The recontextualization purports a change in central situational factors compared to the legislative situation. With a focus upon parts of the communication where central legal concepts are explained we investigate the dissemination process for the concepts from the basic article on asylum seeking in the German constitution. By way of the analytical concepts of Reformulate (Reformulieren), Elucidate (Erläutern) and Explain (Erklären) from Functional Pragmatics we investigate the application of different methods and possible patterns in their distribution. The investigated popularization process is characterized by dominance of clarifications concerning presupposed knowledge deemed relevant, but not expressed in the text. Actual reformulations and explanations, on the other hand, are rare.

## **1 Einführung**

In der gesellschaftlichen Diskussion in Deutschland und in Europa im Allgemeinen spielt das Thema der Flüchtlingsströme eine zunehmend dominierende Rolle. Kaum ein Tag vergeht ohne Diskussionen über Fragen der Migrationsbewegungen und damit einhergehende Herausforderungen, die sich staatlichen Behörden in diesem Zusammenhang stellen. Die Entwicklung der Flüchtlingskrise und ihre Handhabung sind zu einem zentralen Element in der laufenden Diskussion in den europäischen Gesellschaften über Aufgaben und Fähigkeiten der politischen und staatlichen Akteure geworden.

Die Zuerkennung der unterschiedlichen Schutzformen und damit verbundene Verfahren beruhen auf gesetzlichen Grundlagen. Solche Normtexte sind jedoch für Nicht-Juristen schwer zugänglich, weshalb die Verwaltung typischerweise die relevante Information in anderer Weise darbietet. In diesem Beitrag möchten wir den Blick auf Vermittlungstexte einer besonders profilierten staatlichen Institution richten. Das deutsche

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)<sup>1</sup> als die staatliche Stelle, die in Deutschland die übergeordnete Verantwortung für die Durchführung von Asylverfahren, den Flüchtlingsschutz und die Förderung der Integration von Flüchtlingen trägt, hat unter anderem als Aufgabe, die zentralen Begriffe zu vermitteln, die mit den Voraussetzungen für und die Konsequenzen aus der Zuerkennung eines Flüchtlingsstatus verbunden sind. Es handelt sich dabei um eine klassische Aufgabe der fachexternen Vermittlung von rechtlich-fachlichem, hier verwaltungsrechtlichem Wissen (Engberg 2017).

Als Form der Popularisierung handelt es sich dabei um eine *Rekontextualisierung* (Liebert 2002; Calsamiglia/van Dijk 2004; Heffer/Rock/Conley 2013: 3-4; vgl. auch Niederhauser 1997) des verwaltungsrechtlichen Wissens aus dem engen asylrechtlichen Verfahrenskontext auf den Kontext der Bereitstellung von Information für Bürger, die nicht unbedingt selbst direkt Teil von asylrechtlichen Verfahren sind.

Mit der Rekontextualisierung gehen Änderungen der Kommunikationsziele und situationellen Faktoren (z.B. Empfängervoraussetzungen und -bedürfnisse) einher. Um Informationen über das Asylrecht zu vermitteln, greift das BAMF auf unterschiedliche sprachliche Verfahren zurück, wie etwa Reformulierungen und explanative Sprechhandlungen (z.B. das *Erläutern*). Wir möchten den Blick auf eine der zentralen Popularisierungsaufgaben richten, und zwar die Vermittlung gesetzlicher Grundlagen auf den Webseiten des BAMF. Wir konzentrieren uns auf dezidiert begriffserklärende Teile zu Normtexten und befassen uns mit folgender Fragestellung: Wie werden zentrale Rechtsbegriffe zur Asylberechtigung in popularisierter Form dargeboten?

Bei unserer Untersuchung greifen wir auf Studien zur Vermittlung fachlichen Wissens in institutionellen Kontexten zurück und ziehen kategoriale Unterscheidungen heran, die von der Funktionalen Pragmatik zur Analyse von sprachlichen Handlungen entwickelt wurden. Grundlegend sind dabei die Vorstellung von Sprache als komplexes Handeln sowie die Betrachtung von Form-Funktions-Relationen sprachlicher Einheiten in Hinblick auf die jeweiligen Zwecke beim Verständigungshandeln.

## 2 Popularisierung im Rechtsbereich

Verfahren der Vermittlung fachlicher Inhalte sind bislang insbesondere anhand von populärwissenschaftlicher Kommunikation und mit Fokus auf den naturwissenschaftlich-technischen Bereich untersucht worden (vgl. etwa Niederhauser 1997, 1999; Liebert 2002; Calsamiglia/van Dijk 2004; Bongo/Caliendo 2014). Der Bereich der Rechtskommunikation blieb demgegenüber eher im Hintergrund, wenngleich Fragen der Verständlichkeit von normsetzenden Texten und Aspekte der Experten-Laien-Kommunikation im Rechtsbereich in den letzten 15 Jahren immer wieder thematisiert wurden. Im Bereich

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag ist Teil des Projektes "Linguistische Praxis und Popularisierung von fachlichem Wissen im Rechtsbereich", das im Rahmen einer von der Universität Bergamo finanzierten Gastprofessur durchgeführt wird. Die Verfasser danken Almut Meyer, Universität Turku, für den Hinweis auf die Popularisierungsbestrebungen des BAMF.

der Rechtsverständlichkeit sind insbesondere die Beiträge in Lerch (2004) sowie der Band von Eichhoff-Cyrus und Antos (Hg.) (2008) als zentrale Arbeiten zu nennen. Da es sich hier vorwiegend um Untersuchungen der Möglichkeit handelt, die Zugänglichkeit von Normtexten an sich zu verbessern, gerät der eigentliche Bereich der Popularisierung, also der kommunikativen Rekontextualisierung von Rechtswissen, nicht ins Visier. Dies gilt auch für die Arbeit von Becker und Klein (2008), die die Verständlichkeit der allgemeinen Bedingungen zur Riester-Rente untersuchen, indem empirische Erhebungen des tatsächlichen Verstehens von Rechtstexten durch Nicht-Juristen durchgeführt werden. Eigentliche Untersuchungen von Texten, die das Rechtswissen rekontextualisiert wiedergeben, sind dagegen relativ selten. Zu erwähnen sind die empirisch-experimentellen Arbeiten von Hansen u.a. (2006) und Hansen-Schirra/Neumann (2004) zur Vermittlung von Urteilen des Bundesgerichtshofs in Pressemitteilungen des Gerichts. Relevant sind ebenfalls neuere Arbeiten zur Vermittlung rechtlichen Wissens für die Bürger im Allgemeinen (für den französischen Sprachraum vgl. Preite 2013; Desoutter 2017) sowie speziell für Kinder (für das Deutsche vgl. Sorrentino 2011; zu einer kontrastiven Untersuchung Englisch/Italienisch vgl. Diani 2015). Die nachfolgende Untersuchung setzt diese Thematik fort und richtet den Blick auf deutsche Vermittlungstexte im Übergangsbereich Recht und Verwaltung, die auf gesetzliche Grundlagen zum Flüchtlingsschutz bezogen sind. Die hier besprochenen Textauszüge sind auf den BAMF-Seiten für die Öffentlichkeit zugänglich, ohne dass eine spezifische Adressatengruppe angesprochen wird.

Bei der Auswahl der zu untersuchenden Grundbegriffe haben wir uns an einem Vermittlungsplakat orientiert, das auf der BAMF-Webseite zu Asyl und Flüchtlingsschutz zum Download angeboten wird:

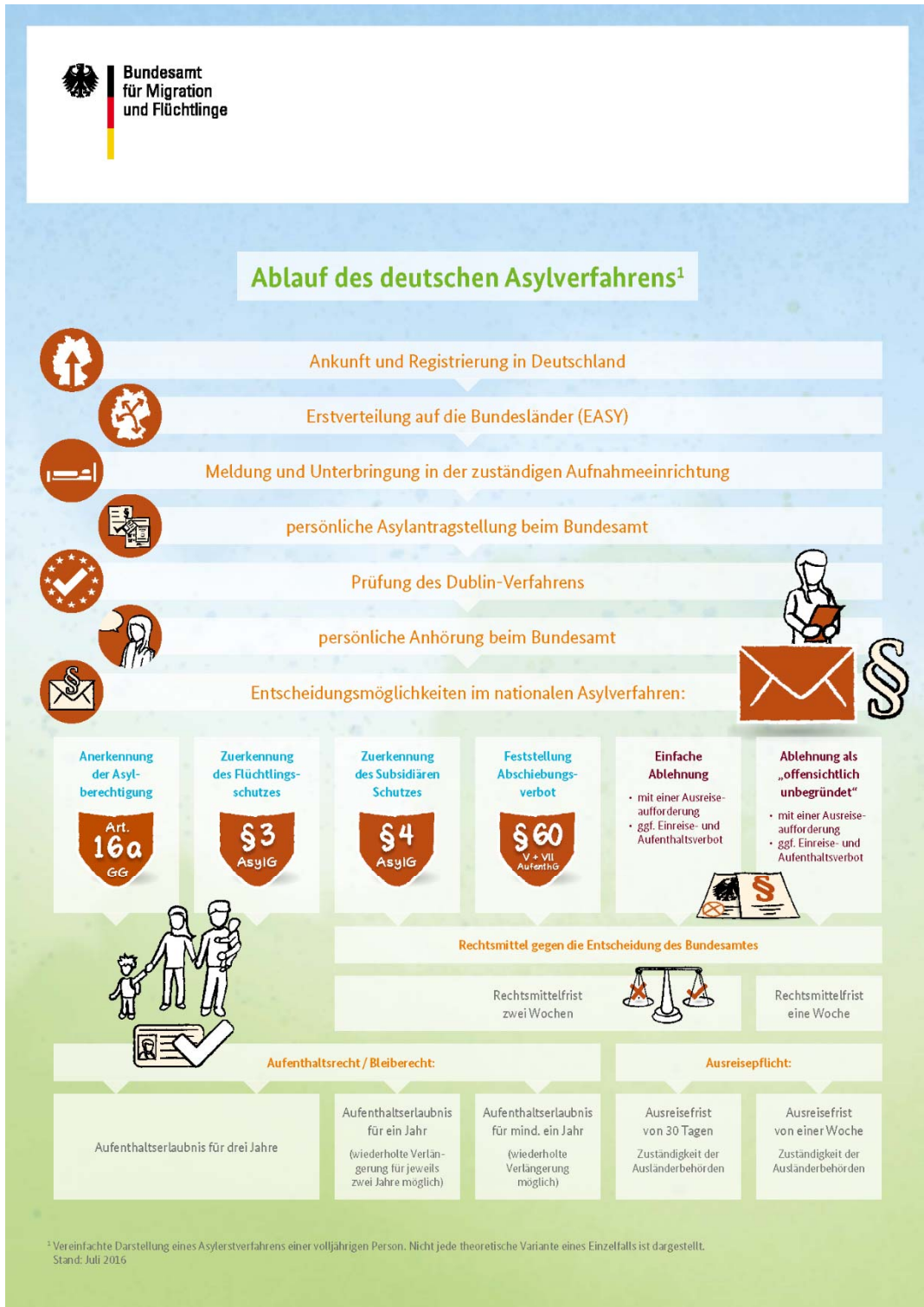


Abb. 1: Plakat zum Ablauf des Asylverfahrens (Quelle: BAMF 2016a)

Auf diesem Plakat wird das Asylverfahren in seinen wesentlichen Grundzügen rekapituliert. Dabei fällt auf, dass explizit nur auf vier gesetzliche Grundlagen für das Verfahren und seine Aspekte verwiesen wird, und zwar mit Bezug auf die vier Entscheidungsmöglichkeiten nach dem Asylverfahren, auf deren Grundlage den Bewerbern unterschiedliche Schutzformen zu Teil werden (*Anerkennung der Asylberechtigung, Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes, Zuerkennung des subsidiären Schutzes, Abschiebungsverbot*). Auf dieser Grundlage folgern wir, dass die Relation zwischen Gesetzesgrundlage und asylrechtlichen Begriffen dem BAMF besonders wesentlich ist.

### 3 Textmaterial und empirische Analysen

#### 3.1 Textmaterial

Für unsere Untersuchungen haben wir aus den oben angezeigten Normtexten zu den unterschiedlichen Schutzformen die verfassungsrechtliche Grundlage (Artikel 16a GG) ausgewählt, um prominente Verfahren der Popularisierung von Gesetzesparagrafen herauszuarbeiten.

Als Voraussetzung für eine Annäherung an den zu betrachtenden Vermittlungstext bedarf es zunächst eines inhaltlichen Überblicks über den relevanten Normtext. Dieser erfolgt hier stichwortartig. Im Anschluss daran werden wir sprachliche Verfahren der Popularisierung mit Blick auf reformulierende und explanative Handlungen an Beispielen aus dem Vermittlungstext aufzeigen. Die Analyse verwendet also den im Folgenden abgedruckten Grundgesetzartikel als Bezugspunkt für die Analyse des Vermittlungstextes.

Text A:

#### **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

##### **Art 16a**

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.
- (3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

- (4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen. (GG 1993)

Text B (BAMF 2016b) wird hier aus Platzgründen nicht abgedruckt, da er im Folgenden Segment für Segment behandelt wird.

Grundsätzlich weist die verfassungsrechtliche Grundlage typische Strukturmerkmale von Gesetzestexten auf, insbesondere eine hierarchische Staffelung von Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlussregelungen. Abs. 1 ist basisgebend für den Regelungsgegenstand (Recht auf Asyl). In Abs. 2-4 werden Bedingungen der Nicht-Anwendbarkeit sowie Möglichkeiten und Vermutungen sowie Bedingungen für aufenthaltsbeendende Maßnahmen spezifiziert. Abs. 5 regelt Zuständigkeiten und Kompatibilitäten bei internationaler Zusammenarbeit.

Zu beobachten ist weiterhin, dass semantische Offenheit und Ermessensspielräume durch Vagheitsindikatoren evident gemacht werden. Solche sprachlichen Signale von Vagheit sind Formulierungen wie *Das Nähere ist durch das Gesetz zu bestimmen* (Text A, Absatz 4) oder evaluative Ausdrucksmittel, insbesondere Adjektive/Partizipien/Adverbien (wie schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, ernstliche Zweifel, unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung). Wir gehen auf diese Merkmale hier nicht näher ein (vgl. hierzu bereits die Beiträge in Bhatia/Engberg/Gotti/Heller 2005).

Darüber hinaus werden – wie für Gesetzestexte üblich – direkte oder indirekte Bezüge zu anderen normsetzenden Texten hergestellt (z.B. *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, *Gesetz*, *Völkerrechtliche Verträge der EU*).

### **3.2 Sprachliche Verfahren der Popularisierung – kategoriale Unterscheidungen**

Bei dem Prozess der Popularisierung fachlichen Wissens lassen sich unterschiedliche Verfahren erneuter Versprachlichung von Wissens-elementen beobachten. Bislang standen bei ihrer Untersuchung vor allem wissenschaftliche und wissenschaftsvermittelnde sowie argumentative Texte (vgl. Bastian/Hammer 2002; Ortrun 2003; Siemianow 2006; Del Saz Rubio 2007) und Produkte mündlicher Kommunikation im Vordergrund (Gülich/Kotschi 1987). Neuere Studien zu Vermittlungstexten des französischen Justizministeriums (sog. *Fiches pratiques*, vgl. Preite z.B. 2013) richten die

Aufmerksamkeit vor allem auf so genannte paratextuelle Elemente und Bildtextrelationen sowie auf Verfahren der Paraphrase und Reformulierung, die auch für die hier vorgestellten Analysen relevant sind. In eine entsprechende Richtung bewegt sich der von uns vorgeschlagene Ansatz.

Wir möchten hier zunächst an die Beobachtungen von Bührig (1996) zu Adaptierungsprozessen in der mündlichen institutionellen Kommunikation anknüpfen. Reformulierungen lassen sich in funktional-pragmatischer Sicht zum einen danach unterscheiden, ob es sich um eine sprecherseitige erneute Versprachlichung von Wissen handelt, das von ihm selbst in vorausgegangenen Sprechhandlungen verbalisiert wurde und gegebenenfalls neu strukturiert wird (Umformulierung, Zusammenfassung) oder ob das sprecherseitig verbalisierte Wissen vom Hörer aufgegriffen und partiell wiederholt wird (Rephrasierung). Das verbindende Element zwischen diesen Handlungstypen liegt in der Bearbeitung einer (möglichen oder realen) Verstehensdefizienz, deren Behebung für die Nachfolgehandlung wesentlich ist. In allen drei Fällen bleibt der propositionale Gehalt der Äußerung unverändert, lediglich die sprachliche Gestaltung wird modifiziert und umstrukturiert. Entsprechend spricht Bührig (1996: 281) von Sprechhandlungsrekursionen.

Bei umformulierenden Handlungen verändert der Sprecher "gegenüber der Bezugshandlung das Schema [...] der sprachlichen Organisierung von Wissen" (Bührig 1996: 283), indem er eine andere sprachliche Darbietung wählt. Dies geschieht zur Vermeidung oder Behebung antizipierter beziehungsweise aufgetretener Verständnisprobleme, zu deren Bearbeitung der Sprecher auf andere lexikalische Ausdrucksmittel des Symbolfelds (nennende Prozeduren) zurückgreift, oder indem er die syntaktische Anordnung dieser Mittel verändert, also das Operationsfeld bemüht (operative Prozeduren).<sup>2</sup> Demgegenüber geben zusammenfassende Sprechhandlungen dem bereits verbalisierten Wissen eine neue sprachliche Struktur, indem sie es bündeln und auf diese Weise als besonders relevant kennzeichnen (Bührig 1996: 283). Beide Handlungstypen sind für den vorliegenden Zusammenhang relevant, da sie sich auch auf Schrifttexte übertragen lassen, wohingegen Rephrasierungen, die primär in der mündlichen Interaktion zwischen Sprecher und Hörer auftreten, hier nicht relevant werden.

Darüber hinaus unterscheidet Bührig Umformulierungen von Erläuterungen, die sie ihrerseits von erklärenden Handlungen absetzt. Bei Erläuterungen werden zusätzliche Wissens Elemente nachträglich in den Diskurs eingebracht, die der Sprecher für den Hörerseitigen Vollzug der Bezugshandlung als notwendig erachtet (vgl. Bührig 1996: 176, 186).

---

<sup>2</sup> In der funktionalen Pragmatik gelten Prozeduren als die kleinsten Einheiten sprachlichen Handelns, die konstitutiv für Sprechhandlungen und sprachliche Handlungsmuster sind (vgl. Ehlich/Rehbein 1979, 1986). Prozeduren und sprachliche Ausdrucksmittel wiederum lassen sich bestimmten Feldern zuordnen (vgl. hierzu die Übersicht in Redder 2010: 16) Für den vorliegenden Zusammenhang sind vor allem Ausdrucksmittel des Operationsfeldes (z.B. Syntax), des Symbolfeldes (z.B. Substantive, Adjektive, Verben) und des Zeigfeldes (Deixis) relevant.

Demgegenüber dient das Erklären<sup>3</sup> dem systematischen Auf- und Ausbau von Wissen. Ein wesentliches Kriterium für die Differenzierung *explanativer* Sprechhandlungen, zu denen sowohl das *Erklären* als auch das *Erläutern* zu zählen sind, betrifft nach Hohenstein (2009: 38-41) den Ansatzpunkt und die Zwecksetzung der jeweiligen sprachlichen Handlung: Das erklärende Handeln setzt beim Funktionszusammenhang an, der Erklärungsgegenstand wird in konstitutive Bestandteile zerlegt, um einen strukturierten Wissensausbau und Einsichten in Zusammenhänge zu bewirken. Erläuternde Sprechhandlungen setzen dagegen bei der propositionalen Ebene, häufig sogar bei einzelnen sprachlichen Ausdrücken an, deren Begrifflichkeit in wesentliche Komponenten zerlegt wird, um dadurch antizipierend oder reparativ Verständnisproblemen entgegenzuwirken und entscheidungsrelevantes Wissen beim Hörer aufzubauen – im vorliegenden Zusammenhang zum Beispiel in Hinblick auf die Frage: Erfülle ich oder erfüllt eine Person bestimmte Kriterien für eine Schutzberechtigung oder nicht?

In Hinblick auf den hier behandelten Untersuchungsgegenstand – normsetzende Texte und ihre Vermittlung – ziehen wir zudem den Ansatz von Preite (z.B. 2013) heran. Ihre Unterscheidung von Paraphrasen und Reformulierungen, die sie anhand von Vermittlungstexten des französischen Justizministeriums herausarbeitet, erfolgt mit Blick auf die inter- und intratextuelle Ebene. Sie grenzt intertextuelle Paraphrasen von den intratextuellen Reformulierungen ab, wobei sie bei ihrer Erläuterung des Begriffs der Paraphrase mit dem Begriff der Reformulierung arbeitet,<sup>4</sup> was darauf hindeutet, dass Paraphrasen als eine Subkategorie von Reformulierungen anzusehen sind – nur eben auf intertextueller Ebene, womit sich in der Regel ein unterschiedlicher Sprecher/Verfasser verbindet (Preite 2013: 253). Demgegenüber wird das Verfahren des intratextuellen Reformulierens von Preite (2013: 254) primär auf die Vermittlung fachlicher Begriffe durch vereinfachende Formulierungen bezogen.

Die Unterscheidung von Reformulierungen und Paraphrasen ist nicht einmütig akzeptiert (vgl. zu den verschiedenen Positionen Bührig 1996; Preite 2013: 251-252). Die Differenzierung zwischen inter- und intratextueller Ebene ist aber zweifellos für das hier untersuchte Material, bei dem die Bezugstexte in einem anderen Kontext entstanden sind, von Interesse.

Zusammenfassend setzen wir wie oben angeführt bei unserer Analyse bei dem Vermittlungstext (Text B) an und untersuchen, welche Elemente aus der Gesetzesgrundlage (Text A) aufgegriffen und in welcher Weise sie erneut versprachlicht werden. Dabei legen wir die handlungsanalytische Unterscheidung in Reformulieren (Umformulieren und Zusammenfassen), Erläutern und Erklären zugrunde, unterscheiden aber – im Anschluss an die Überlegungen von Preite (2013) – zwischen intertextuellen und

---

<sup>3</sup> Semantische, pragmatische, gesprächsanalytische und fachdidaktische Bestimmungen zum Konzept des *Erklärens* liegen in dem Sammelband von Vogt (2009) vor. Zu den Beziehungen von *erklären* und anderen sprechhandlungsbezeichnenden Verben des gleichen Wortfeldes vgl. insbesondere die Beiträge von Ehlich (2009) und Hohenstein (2009).

<sup>4</sup> Vgl. Preite (2013: 253): “La parafrasi interpreta e riformula un testo-fonte producendo un testo d’arrivo contenente un nucleo semantico stabile [...]”



intratextuellen Reformulierungen, um der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Sprecher Rechnung zu tragen.

### 3.3 Reformulierungen, Erläuterungen und Erklärungen im Vermittlungstext

Der Vermittlungstext (Text B) der angezeigten verfassungsrechtlichen Grundlage, die auf der Webseite des BAMF zur Verfügung gestellt wird, greift aus dem Normtext zentrale Bestimmungselemente heraus, reformuliert und/oder erläutert sie. Die Kombination der Wiederaufnahme und erneuten Versprachlichung von Wissens-elementen mit Erläuterungen ist sowohl bei der Vermittlung des Normtextes als auch innerhalb des Vermittlungstextes zu beobachten. Einige Textelemente werden auch in anderen Vermittlungstexten auf der BAMF-Webseite aufgerufen (z.B. *Ausschlussgründe für eine Schutzberechtigung*).

Um die eindeutige Zuordnung zum entsprechenden Normtext sicherzustellen, ist nach dem Titel des Vermittlungstextes ein großformatiges ikonisches Element eingefügt, auf dem jeweils das gleiche Konzept aufgerufen wird – abgebildet durch eine Familie mit zwei Kindern vor dem Hintergrund der deutschen Landkarte. Im Vordergrund, rot unterlegt, wird der Gesetzesparagraph hervorgehoben, auf die im Vermittlungstext Bezug genommen wird. Wie aus Abb. 3 ersichtlich ist, erfolgen diese Markierungen auch in den anderen, hier nicht systematisch einbezogenen Vermittlungstexten zu asylrechtlichen Gesetzesgrundlagen auf der Webseite des BAMF.

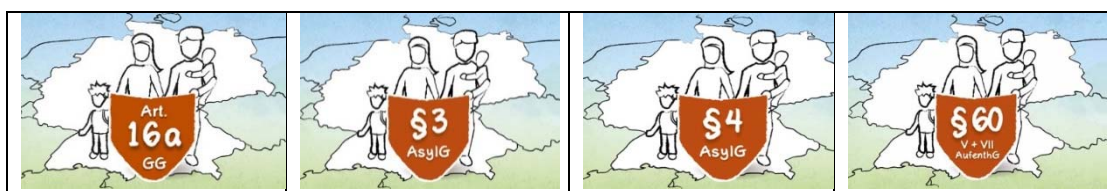


Abb. 2: Ikonische Elemente in Vermittlungstexten zu Art. 16 a GG, § 3 und 4 AsylG, § 60 AufenthG (BAMF 2016b)

In den Vermittlungstexten zu jedem der vier Paragraphen werden spezifische Wissens-elemente durch andere farbliche Hintergründe hervorgehoben und die jeweiligen Teiltex-te mit eigenen Titeln versehen (z.B. *Hintergrundinformationen*). Ikonische oder orthographische Elemente unterstützen den Verarbeitungsprozess durch die Zuweisung von Relevanz (Ausrufezeichen) oder intertextuelle beziehungsweise kategoriale Zuweisung (Paragraphensymbol). Im Fall der Informationen zu *Rechtlichen Grundlagen und Folgen* wird dem Benutzer zudem ein Link zum entsprechenden Gesetzestext (GG 1993) angeboten. Andere Begriffe (z.B. *Genfer Flüchtlingskonvention*) sind mit dem BAMF-Glossar verlinkt und können so bei Bedarf vertieft werden.

In Text B folgt auf das oben aufgeführte ikonische Element ein zusammenhängender Text mit fünf unterschiedlich umfangreichen Abschnitten, von denen der letzte mit einem Zwischentitel (*Sichere Drittstaaten*) abgesetzt ist. Im Anschluss daran folgen drei weitere

Teilttexte, die grün, beige oder blau unterlegt und mit den erwähnten ikonischen Elementen (z.B. !, §) versehen sind.

Der Vermittlungstext setzt mit einer Umformulierung ein, die auf Absatz 1 des GG-Artikels 16a Bezug nimmt:

- (1) Normtext (A):  
*Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.*
- (2) Vermittlungstext (B):  
*Asylberechtigt und demnach **politisch verfolgt** sind Menschen, die im Falle ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden, aufgrund ihrer*
  - *Rasse (der Begriff "Rasse" wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet),*
  - *Nationalität,*
  - *politischen Überzeugung,*
  - *religiösen Grundentscheidung oder*
  - *Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (als bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet),****ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Herkunftslandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.***

Die intertextuelle Umformulierung erfolgt in Form einer syntaktischen Umstellung des sprachlichen Materials aus dem Ausgangstext. Handlungstheoretisch kann man hier von einer Prozedurenkombination sprechen: Die erneute Inanspruchnahme der gleichen Symbolfeldmittel – als nennende Prozedur – wird einer syntaktischen Veränderung verknüpft, die – als operative Prozedur – dazu beiträgt die mentale Verarbeitung der angebotenen Information seitens der Lesenden zu unterstützen (A: *Politisch Verfolgte genießen Asylrecht* → B: *Asylberechtigt und demnach **politisch verfolgt** sind Menschen [...]*).

Als zusätzliches operatives Mittel wird eine typographische Markierung eingesetzt, um einen zentralen Begriff (*politisch verfolgt*) durch Fettdruck hervorzuheben und ihn so als Gegenstand der nachfolgenden Erläuterung zu kennzeichnen. Der deiktisch basierte Ausdruck *demnach*, der dieser semiotischen Hervorhebung vorausgeht, reorientiert die Leserschaft zum einen auf den satzeinleitend aufgerufenen Begriff (*asylberechtigt*), zum anderen unterstreicht er die inhaltliche Relation zwischen den beiden Begriffen (*asylberechtigt – politisch verfolgt*). In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass die logische Verbindung des Normtextes (*politisch verfolgt* → *asylberechtigt*) durch die Umformulierung (*asylberechtigt* → *demnach politisch verfolgt*) an Plausibilität einbüßt. Es wäre angemessener, hier eine Kausalrelation herzustellen (*asylberechtigt, weil politisch verfolgt*).

Der Begriff der *politischen Verfolgung* wird offensichtlich als erläuterungsbedürftig eingestuft und entsprechend in charakteristische Bestandteile zerlegt. Entscheidend ist das Kriterium der *schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung* aufgrund von Faktoren, die ihrerseits durch einschlägige Symbolfeldausdrücke explizit benannt werden: *Rasse, Nationalität, politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder Zugehörigkeit*

zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Es werden zwei weitere Faktoren situationeller Art einbezogen: *ohne Fluchtalternative innerhalb des Herkunftslandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung.*

Im Zuge des Erläuterungsverfahrens werden darüber hinaus zwei weitere Begriffe durch parenthetische Einschübe inhaltlich präziser gefasst.<sup>5</sup> In einem Fall (*Rasse*) geschieht dies durch Zuordnung zum relevanten Normtext – dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (*der Begriff "Rasse" wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet*). Der Begriff *Genfer Flüchtlingskonvention* wird mit dem BAMF-Glossar verlinkt, so dass die Leser dessen Kurzbeschreibung bei Bedarf abrufen können. Im anderen Fall wird zur Verdeutlichung des Begriffs *soziale Gruppe* eine Exemplifizierung herangezogen (*als bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet*).

An diese ersten Vermittlungsschritte schließt sich eine weitere begriffliche Erläuterung an (zu *negative staatliche Maßnahme*):

- (3) Vermittlungstext (B):  
*Nicht jede negative staatliche Maßnahme – selbst wenn sie an eines der genannten persönlichen Merkmale anknüpft – stellt eine asylrelevante Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr einerseits um eine gezielte Rechtsgutverletzung handeln, andererseits muss sie in ihrer Intensität darauf gerichtet sein, die Betroffenen aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Schließlich muss es sich um eine Maßnahme handeln, die so schwerwiegend ist, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohnerinnen und Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben.*

Mit der einleitenden Assertion wird zunächst die Nicht-Äquivalenz der Begriffe *asylrelevante Verfolgung* und *jede negative staatliche Maßnahme* festgestellt. Bezüglich der beiden Ausdrücke ist anzumerken, dass diese weder im Bezugstext (GG 1993) noch im Genfer Abkommen genannt werden und auch nicht zuvor im Vermittlungstext eingeführt wurden. Am Anschluss daran erfolgen verschiedene begriffliche Präzisierungen, um inhaltliche Komponenten des Ausdrucks *asylrechtlich relevant* näher zu beleuchten. Diese Präzisierungen werden ihrerseits durch paraoperative<sup>6</sup> Elemente (*einerseits, andererseits, schließlich*) kenntlich gemacht und strukturiert.

Im Anschluss daran folgt ein erstes Fazit mit einigen Erläuterungen, welche Art von Verfolgung für die Asylberechtigung relevant wird und welche Ausnahmen gelten. Zur

---

<sup>5</sup> Vgl. diesbezüglich die Ausführungen von Niederhauser (1997) zu Techniken der Popularisierung. Im Unterschied zu Niederhauser, der diese Techniken als Erklärungen und Definitionen der Fachlexik klassifiziert, halten wir mit Blick auf die oben dargelegten Kategorisierungen eine Einstufung als *Erläuterung* für angemessener, da es weniger um Einsichten in einen Systemzusammenhang geht, als um eine vereinfachende begriffliche Zerlegung zur Verständniserleichterung.

<sup>6</sup> Den Erkenntnissen der Funktionalen Pragmatik folgend stufen wir diese Ausdrücke als paraoperativ ein, da sie aus dem Symbolfeld gewissermaßen in das operative Feld überführt werden und operative Eigenschaften übernehmen, indem sie den Verarbeitungsprozess und damit zusammenhängende mentale Handlungen – hier die Strukturierung der angebotenen Informationen – unterstützen. Redder (2000: 289) spricht in solchen Fällen von *Feldtranspositionen*.

Verständniserleichterung wird dabei eine intratextuelle Umformulierung des Begriffs *staatliche Verfolgung* eingebaut. Sie erfolgt in Form einer syntaktischen Auflösung (*Verfolgung, die vom Staat ausgeht*) und wird durch das paraoperativ verwendete *also*<sup>7</sup> eingeleitet:

- (4) Vermittlungstext (B):  
*Berücksichtigt wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung, also Verfolgung, die vom Staat ausgeht. Ausnahmen gelten, wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist oder die nichtstaatliche Verfolgung selbst an die Stelle des Staates getreten ist (quasistaatliche Verfolgung)*

Im zweiten Teil der Erläuterungsverkettung wird eine Ausnahmeregelung spezifiziert (*Ausnahmen gelten, wenn...*). Dabei werden zwei situative Merkmale einander gegenübergestellt (*wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist* vs. [wenn] *die nichtstaatliche Verfolgung selbst an die Stelle des Staates getreten ist*), wobei letztere erst nach der Erläuterung terminologisch gefasst wird (*quasistaatliche Verfolgung*).

Die schrittweise Zerlegung des Zusammenhangs von Asylberechtigung und politischer Verfolgung in seine konstitutiven Elemente wird im abschließenden Abschnitt durch eine Ausschlussregelung beendet:

- (5) Vermittlungstext (B):  
*Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind damit als Gründe für eine Asylgewährung gemäß Artikel 16a GG grundsätzlich ausgeschlossen.*

Der deiktisch abgeleitete Ausdruck (*damit*) refokussiert den propositionalen Gehalt der vorangehenden Ausführungen zu asylrelevanten Faktoren und stellt die Verbindung her zu den Ausschlussgründen – hier so genannte *Notsituationen*, die kein relevantes Kriterium für Asylberechtigung darstellen. Der Begriff *Notsituationen* wird durch Exemplifizierung greifbarer gemacht, indem durch die Benennung bestimmter Zustände (*Armut, Perspektivlosigkeit*) und Ereignisse (*Bürgerkriege, Naturkatastrophen*) an das Erfahrungswissen der Leserschaft angeknüpft wird.

Der erste Erläuterungstext folgt in seinem Aufbau zwar nicht der inhaltlichen Progression seiner Bezugsgrundlage, wohl aber gibt er grundsätzlich die hierarchische Strukturierung gesetzlicher Begriffe (Hauptregel und Ausnahmen) wieder. Er wird ergänzt durch eine Erläuterung zu einem weiteren Ausschlussgrund, der in Abs. 2 des Bezugstextes festgelegt wird:

- (6) Normtext (A):  
*Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.*

Zur eindeutigen Zuordnung und um die Information im Vermittlungstext für die Leserschaft als besonders relevant kenntlich und leicht auffindbar zu machen, wird

---

<sup>7</sup> Zur paraoperativen Verwendung von *also* in Reformulierungen im Lehrdiskurs vgl. Carobbio (2015).

dieser Teilttext durch einen eigenen und durch Fettdruck hervorgehobenen Titel (*Sichere Drittstaaten*) von den vorausgehenden Erläuterungen abgesetzt:

- (7) Vermittlungstext (B):

**Sichere Drittstaaten**

*Bei einer Einreise über einen sicheren Drittstaat ist eine Anerkennung der Asylberechtigung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn eine Rückführung in diesen Drittstaat nicht möglich ist, etwa weil dieser mangels entsprechender Angaben der Asylantragstellenden nicht konkret bekannt ist. Als sichere Drittstaaten bestimmt das Asylgesetz die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz.*

Auch in diesem Fall handelt es sich zum einen um eine intertextuelle Umformulierung (*Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem [...] sichergestellt ist. → Bei einer Einreise über einen sicheren Drittstaat ist eine Anerkennung der Asylberechtigung ausgeschlossen*). Zum anderen wird diese Umformulierung durch weitere Erläuterungen ergänzt, und zwar durch eine konditional gekennzeichnete Geltungspräzisierung (*Dies gilt auch, wenn [...]*), eine Exemplifizierung (*etwa weil [...]*) und einen Hinweis auf einen anderen Normtext (*Als sichere Drittstaaten bestimmt das Asylgesetz [...]*). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bei diesem intertextuellen Bezug auf die Nennung der relevanten Paragraphen des Asylgesetzes verzichtet wird.

Der Vermittlungstext zu den jeweiligen Absätzen des Normtextes (GG 1993 Abs. 1-2) wird durch drei Zusatzinformationen ergänzt (*Ausschlussgründe für eine Schutzberechtigung; Hintergrundinformationen: Rechtliche Grundlagen und Folgen*). Sie werden mit jeweils unterschiedlichen farblichen Hintergründen im Kastenformat präsentiert.

Die Angaben im ersten Kasten (*Ausschlussgründe für eine Schutzberechtigung*) nehmen auf Abs. 2 von § 3 und § 4 AsylG Bezug und erscheinen auch in den Vermittlungstexten zu diesen Normtexten auf der BAMF-Webseite (BAMF 2016c,d) in identischer Form wie im Vermittlungstext zu Art. 16a GG (A):

- (8) Vermittlungstext (B + zwei weitere):

**Ausschlussgründe für eine Schutzberechtigung**

*Eine Schutzberechtigung der drei Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingschutz oder subsidiärer Schutz – kommt nicht in Betracht, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Dazu gehören:*

*Wenn eine Person ein Kriegsverbrechen oder eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat, als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil sie wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.*

Dieser Teilttext wird durch eine Umformulierung des im Titel enthaltenen Ausdrucks *Ausschlussgründe* eingeleitet (*Eine Schutzberechtigung der drei Schutzformen [...]*)

*kommt nicht in Betracht, wenn [...]*). Dabei werden die drei in den jeweiligen Gesetzesparagrafen geregelten Schutzformen durch das operative Mittel der Parenthese erneut in Erinnerung gerufen (*Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz*). Im Anschluss daran werden die Ausschlussgründe näher ausgeführt. Es handelt sich wiederum um eine begriffliche Zerlegung in charakteristische Komponenten. Dabei werden Struktur (Konditionalsatz) und Wortschatzelemente weitgehend aus den Normtexten übernommen.

Dass es sich bei der Reihung möglicher Ausschlussgründe um eine potenziell offene Liste handelt, wird durch die einleitende Formulierung (*dazu gehören*) deutlich gemacht. Sie enthält wiederum einen deiktisch abgeleiteten Ausdruck, der zum einen durch seine deiktische Komponente (*da*) den propositionalen Gehalt des vorangehenden Satzes refokussiert, zum anderen zu der nachfolgenden Aufzählung überleitet.

Im zweiten Kasten wird eine *Hintergrundinformation* zum verfassungsrechtlichen Status des Normtextes gegeben:

- (9) Vermittlungstext (B):  
*Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur – wie in vielen anderen Staaten – auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang. Es dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne und ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländerinnen und Ausländern zusteht.*

Nach Verweis auf den Normtext (Artikel 16a GG) und einer verkürzten Wiederholung des für die Asylberechtigung grundlegenden Kriteriums der politischen Verfolgung wird die gesetzliche Bestimmung in einem größeren Zusammenhang eingeordnet. Dies geschieht zum einen durch erneute Anknüpfung an die Genfer Flüchtlingskonvention – als Bezugsgrundlage für andere Staaten in der Regelung der Asylberechtigung –, zum anderen wird der verfassungsrechtliche Status von Artikel 16a im deutschen Rechtssystem herausgestellt. Im Vergleich zu den bisher besprochenen begrifflichen Erläuterungen lassen sich hier eher Ansätze *erklärenden Handelns* erkennen. Es geht darum, Einsicht in einen Funktionszusammenhang zu gewähren – hier die verfassungsrechtliche Grundlage des deutschen Asylrechts, das einen Sonderstatus im deutschen Grundgesetz einnimmt, insofern es sich um ein deutsches Grundrecht handelt, das ausschließlich ausländischen Zuwanderern zuerkannt werden kann.

Dass dieser verfassungsrechtliche Stellenwert für das Selbstbild der BRD offenbar von besonderer Relevanz ist, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass diese Erklärung – geringfügig verkürzt – auch bei den Webauftritten anderer staatlicher Institutionen zentral positioniert wird, so etwa auf einer Internetseite des Innenministeriums (Migration und Integration → Asyl und Flüchtlingsschutz) (BMI 2017).

Wenn wir nun nochmals einen Blick auf die sprachlichen Verfahren und Ausdrucksmittel werfen, die in vorliegendem Fall eingesetzt werden, zeigt sich, dass bei den

explanativen Handlungen vor allem Symbolfeldmittel relevant werden, mit denen konstitutive Komponenten des Funktionszusammenhangs benannt werden, der hier verdeutlicht werden soll (*Grundrecht, Verfassungsrang, Schutz der Menschenwürde*). Der abschließende Satz führt die zuvor an verschiedenen Stellen dargelegte Zwecksetzung der Norm in einer Synthese zusammen (*Es dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne*). In einem abschließenden Fazit wird der Bogen zu der Bestimmung des Sonderstatus dieser Norm innerhalb des deutschen Grundgesetzes geschlagen (*das einzige Grundrecht, das nur Ausländerinnen und Ausländern zusteht*).

Im dritten Kasten des Vermittlungstextes folgt als letzte Zusatzinformation eine knappe Darstellung der *Rechtlichen Grundlagen und Folgen*. Solche Hinweise finden sich in entsprechend angepasster Form bei allen Vermittlungstexten zu den vier auf der untersuchten BAMF-Webseite behandelten gesetzlich bestimmten Schutzformen (Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot).

Einen Überblick über unsere Analysen gibt die folgende Tabelle 1, die die Handlungen im Haupttext sichtbar macht (die in farblich unterlegte Kästen ausgelagerten Zusatzinformationen werden hier nicht mehr rekapituliert).

Normtext (A)	Vermittlungstext (B)
<p>Absatz 1 (Bsp. 1)</p> <p><i>Politisch Verfolgte genießen Asylrecht</i></p>	<p>Abschnitt 1 (Bsp. 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Intertextuelle Umformulierung</li> <li>- <b>Erläuterung</b> (<i>politisch verfolgt</i>)</li> <li>- <b>Erläuterung</b> (<i>schwerwiegende Menschenrechtsverletzung</i>)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Benennung der Kriterien/Personengruppen (<i>Rasse, Nationalität ...</i>)                                     <ul style="list-style-type: none"> <li>- begriffliche <b>Erläuterung</b> (<i>Rasse und soziale Gruppe</i>)   <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Rasse</i> → Zuordnung zu relevantem Normtext (<i>Genfer Flüchtlingskonvention</i>)</li> <li><i>soziale Gruppe</i> → Exemplifizierung (<i>Merkmal der sexuellen Orientierung</i>)</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>→ Benennung situationeller Faktoren (<i>ohne ... Fluchtalternative ... oder anderweitigen Schutz</i>)</li> </ul> </li> </ul> <p>Abschnitt 2 (Bsp. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erläuterung</b> (<i>asylrechtlich relevant</i>)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Festlegung von Nicht-Äquivalenz (<i>asylrelevante Verfolgung ≠ negative staatliche Maßnahme</i>)</li> <li>→ Präzisierung (<i>selbst wenn ...</i>)</li> </ul> </li> <li>- <b>Erläuterung</b> (<i>negative staatliche Maßnahme ➤ asylrelevante Verfolgung</i>)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>→ begriffliche Präzisierung inhaltlicher Komponenten mit                                     <ul style="list-style-type: none"> <li>→ korrektive Präzisierung (<i>vielmehr</i>)</li> <li>→ Strukturierung der relevanten Wissens Elemente (<i>einerseits ➤ gezielte Rechtsverletzung; andererseits ➤ Intensität, Ausgrenzung; schließlich ➤ schwerwiegende Menschenrechtsverletzung</i>)</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>Abschnitt 3 (Bsp. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erläuterung:</b> (<i>berücksichtigte Formen der Verfolgung</i>)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Angabe der Hauptregel (<i>grundsätzlich nur staatliche Verfolgung</i>)</li> <li>→ intratextuelle Umformulierung</li> <li>→ Präzisierung von Ausnahmen (<i>nichtstaatliche Verfolgung</i>)</li> </ul> </li> <li>→ terminologische Festlegung einer der Ausnahmen (<i>quasistaatliche Verfolgung</i>)</li> </ul> <p>Abschnitt 4 (Bsp. 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erläuterung</b> (<i>Ausschlussgrund 1</i>)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begriffliche <b>Erläuterung</b> (<i>Notsituationen</i>)</li> <li>→ Exemplifizierung</li> </ul> </li> </ul>
<p>Absatz 2 (Bsp. 6)</p> <p><i>Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer [...]</i></p>	<p>Abschnitt 5 (Bsp. 7)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Intertextuelle Umformulierung</li> <li>- <b>Erläuterung</b> (<i>Anerkennung ... ausgeschlossen = Ausschlussgrund 2</i>)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Geltungspräzisierung (<i>Dies gilt auch, wenn ...</i>)</li> <li>→ Exemplifizierung (<i>etwa weil ...</i>)</li> </ul> </li> <li>- <b>Erläuterung</b> (<i>sichere Drittstaaten</i>)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Zuordnung zu relevantem Normtext (<i>Asylgesetz</i>)</li> </ul> </li> </ul>

Tab. 1: Reformulierende und explanative Sprechhandlungen im Hauptteil von Vermittlungstext zu Art 16a GG



Als Zusammenfassung zu unseren Analysen können wir festhalten, dass der Vermittlungstext zu GG Artikel 16a eindeutig von Erläuterungen zu Wissens-elementen geprägt ist, die für das Verstehen von der hier behandelten Schutzform der Asylberechtigung offensichtlich als relevant eingestuft, aber nicht vorausgesetzt werden. Demgegenüber sind Reformulierungen nur gering belegt, sie treten entweder einleitend als intertextuelle Umformulierungen auf oder intratextuell im Kontext von Erläuterungen. Die Erläuterungen werden ihrerseits durch unterschiedliche Handlungen der Zerlegung in inhaltliche Komponenten umgesetzt, die in Tabelle 1 durch Pfeile angezeigt werden.

#### **4 Schlussfolgerungen und Ausblick**

In dieser Arbeit wollten wir untersuchen, in welcher Weise zentrale Rechtsbegriffe zur Asylberechtigung in popularisierter Form dargeboten werden. Dabei haben wir als Untersuchungsgegenstand den relevanten Grundgesetzparagrafen wegen seines zentralen Stellenwerts im juristischen Kontext gewählt. Präziser wollten wir untersuchen, welche Elemente aus der Gesetzesgrundlage im Vermittlungstext aufgegriffen und in welcher Weise sie erneut versprachlicht werden.

Aus der Untersuchung bieten sich drei Schlussfolgerungen für die Erforschung der Popularisierung rechtlichen Wissens an. Erstens ist es interessant, dass bei der intertextuellen Umformulierung generell die Struktur von Gesetzen beibehalten wird, nach Hauptregel und Ausnahmen zu strukturieren. Der Bezug auf den Ausgangstext und den grundlegenden Gestaltungsprinzipien solcher Texte erscheint somit von Bedeutung für die Vermittlung.

Zweitens hat die prozedurale Analyse des Vermittlungstextes (vgl. Tab. 1 oben) gezeigt, dass Ausdrucksmittel aus verschiedenen sprachlichen Feldern in Kombination zusammenwirken (nennende, operative und zeigende Prozeduren). Auch in Bezug auf die sprachlichen Handlungen lässt sich beobachten, dass diese häufig im Illokutionsverbund auftreten (etwa Umformulierung + Erläuterung). Es wird in kommenden Arbeiten zu untersuchen sein, ob diese Kombinationen eine besondere Typik für Popularisierung im Recht haben, oder ob es sich um ein generelles Merkmal von Popularisierungshandlungen handelt.

Drittens werden bei den Erläuterungen Elemente eingeführt, die für den Juristen als Grundlagen für die Beurteilung einer möglichen Anwendung des Asylschutzes von Bedeutung sind, aber in Text A nicht enthalten sind. Es handelt sich somit um die Erläuterung von mitverstandenen Begriffswissen, das der Vermittler offensichtlich als für den Vermittlungsempfänger relevant eingestuft hat. Die Verteilung des Textes ist so, dass die Darstellungen zum ersten Absatz des Grundgesetzartikels 216 Wörter lang sind. Vom Vermittlungstext ohne die eher generellen Kästen (247 Wörter) machen diese Darstellungen somit einen Anteil von 87 % aus, obwohl der Absatz selbst nur vier Wörter umfasst. Die restlichen Ausführungen beziehen sich auf Abs. 2 aus dem Grundagentext, wogegen der restliche Teil des Artikels im Vermittlungstext nicht einbezogen wird. Es

erfolgt also eine deutliche Auswahl, und das Augenmerk liegt auf der Erläuterung der ausgewählten Teile des in Text A enthaltenen Wissens.

In diesem Zusammenhang ist der Vergleich mit dem Befund aus dem Bereich der Popularisierung naturwissenschaftlichen Wissens interessant, solche popularisierenden Kommunikationshandlungen als selbständige und nicht als abgeleitete Handlungen zu sehen, auch wenn sie inhaltlich mit vorhergehenden Kommunikationshandlungen verbunden sind (Niederhauser 1997; Liebert 2002). Bei den prototypischen Popularisierungen im Bereich der Naturwissenschaften in der Form von Artikeln im Wissenschaftsteil von Zeitungen liegt dies wegen des Senderwechsels auf der Hand. Bei der Senderkonstanz zwischen Norm- und Vermittlungstext (es handelt sich beim Sender in beiden Fällen um eine Behörde) könnte man sich vorstellen, dass der Vermittlungstext als handlungsmäßig stärker mit dem Normtext integriert aufzufassen wäre. Jedoch finden wir, dass unsere Ergebnisse, insbesondere die Einbeziehung von Wissen aus anderen Normtexten und die Vernachlässigung großer Teile des Normtextes, dazu berechtigen, auch bei Popularisierung im Rechtsbereich von einer kommunikativen Handlung mit selbständigem Zweck auszugehen. Dieser Befund schließt sich auch gut an die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen von Preite (2013) an.

Bei der Untersuchung der Popularisierung rechtlichen Normwissens haben wir also sowohl die Übernahme von grundlegenden Textstrukturen als auch eigenständige Handlungskonstellationen ermittelt. Untersuchungen des Verhältnisses zwischen diesen beiden Polen der Wiedergabe vorhandenen Wissens erscheint uns ein fruchtbares Feld für zukünftige Untersuchungen von Popularisierungsbestrebungen im Recht zu sein.

## Literatur

- Bastian, Sabine; Françoise Hammer (Hg.) (2002): *„Aber, wie sagt man doch so schön...“ Beiträge zur Metakommunikation und Reformulierung in argumentativen Texten*. Frankfurt/M: Lang
- Becker, Angelika; Wolfgang Klein (2008): *Recht verstehen. Wie Laien, Juristen und Versicherungsagenten die „Riester-Rente“ interpretieren*. Berlin: Akademie-Verlag
- Bhatia, Vijay K.; Jan Engberg, Maurizio Gotti, Dorothee Heller (Hg.) (2005): *Vagueness in Normative Texts*. (Linguistic Insights 23.) Bern u.a.: Lang
- Bongo, Giancarmine; Giuditta Caliendo (Hg.) (2014): *The Language of Popularization: Theoretical and Descriptive Models/Die Sprache der Popularisierung: theoretische und deskriptive Modelle*. Bern: Lang
- Bühlig, Kristin (1996): *Reformulierende Handlungen: Zur Analyse sprachlicher Adaptierungsprozesse in institutioneller Kommunikation*. Tübingen: Narr
- Calsamiglia, Helena; Teun A. van Dijk (2004): „Popularization Discourse and Knowledge about the Genome.“ *Discourse & Society* 15 [4]: 369-389
- Del Saz Rubio, Maria Milagros (2007): *English Discourse Markers of Reformulation*. Bern: Lang
- Desoutter, Cécile (2017): „Les versions francophones de vulgarisation de la Convention internationale des Droits de l’Enfant.“ Marie-Christine Jullion, Geneviève Tréguer-Felten, Christian Tremblay (Hg.): *L’enfant et ses droits. La „Convention internationale des Droits de l’Enfant“ à travers les langues et les cultures*. Milano: LCM Series [im Druck]

- Diani, Giuliana (2015): "Exploring Knowledge Dissemination Strategies in English and Italian Newspaper Articles for Children: A Focus on Legal Issues." *Textus. English Studies in Italy* 28 [2]: 109-126
- Ehlich, Konrad (2009): "Erklären verstehen – Erklären und Verstehen." Rüdiger Vogt (Hg.): *Erklären: Gesprächsanalytische und fachdidaktische Perspektiven*. Tübingen: Stauffenburg, 11-24
- Ehlich, Konrad; Jochen Rehbein (1979): "Sprachliche Handlungsmuster." Hans-Georg Soeffner (Hg.): *Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften*. Stuttgart: Metzler, 243-274
- Ehlich, Konrad; Jochen Rehbein (1986): *Muster und Institution: Untersuchungen zur schulischen Kommunikation*. (Kommunikation und Institution 15.) Tübingen: Narr
- Eichhoff-Cyrus, Karin M.; Gerd Antos (Hg.) (2008): *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. (Thema Deutsch 9.) Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich: Dudenverlag
- Engberg, Jan (2017): "Fachkommunikation und fachexterne Kommunikation." Ekkehard Felder, Friedemann Vogel (Hg.): *Handbuch Sprache im Recht*. Berlin: de Gruyter, 118-137
- Gülich, Elisabeth; Thomas Kotschi (1987): "Reformulierungshandlungen als Mittel der Textkonstitution. Untersuchungen zu französischen Texten aus mündlicher Kommunikation." Werner Motsch (Hg.): *Satz, Text, sprachliche Handlung*. Berlin: Akademie-Verlag, 199-261
- Hansen, Sandra; Ralph Dirksen, Martin Küchler, Kerstin Kunz, Stella Neumann (2006): "Comprehensible Legal Texts – Utopia or a Question of Wording? On Processing Rephrased German Court Decisions." *Hermes* [36]: 15-40 –  
<http://download2.hermes.asb.dk/archive/download/Hermes-36-Hansen-m.fl..pdf>  
(26.06.2017)
- Hansen-Schirra, Silvia; Stella Neumann (2004): "Linguistische Verständlichmachung in der juristischen Realität." Kent D. Lerch (Hg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin/New York: de Gruyter, 167-184
- Heffer, Chris; Frances Rock, John M. Conley (2013): *Legal-lay Communication: Textual Travels in the Law*. Oxford: Oxford University Press

#### **trans-kom**

**ISSN 1867-4844**

**trans-kom** ist eine wissenschaftliche Zeitschrift für Translation und Fachkommunikation.

**trans-kom** veröffentlicht Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Diskussionsbeiträge zu Themen des Übersetzens und Dolmetschens, der Fachkommunikation, der Technikkommunikation, der Fachsprachen, der Terminologie und verwandter Gebiete.

Beiträge können in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache eingereicht werden. Sie müssen nach den Publikationsrichtlinien der Zeitschrift gestaltet sein. Diese Richtlinien können von der **trans-kom**-Website heruntergeladen werden. Alle Beiträge werden vor der Veröffentlichung anonym begutachtet.

**trans-kom** wird ausschließlich im Internet publiziert: <http://www.trans-kom.eu>

#### Redaktion

Leona Van Vaerenbergh  
University of Antwerp  
Arts and Philosophy  
Applied Linguistics / Translation and Interpreting  
S. D. 225, Prinsstraat 13  
B-2000 Antwerpen  
Belgien  
[Leona.VanVaerenbergh@uantwerpen.be](mailto:Leona.VanVaerenbergh@uantwerpen.be)

Klaus Schubert  
Universität Hildesheim  
Institut für Übersetzungswissenschaft  
und Fachkommunikation  
Universitätsplatz 1  
D-31141 Hildesheim  
Deutschland  
[klaus.schubert@uni-hildesheim.de](mailto:klaus.schubert@uni-hildesheim.de)

- Hohenstein, Christiane (2009): "Interkulturelle Aspekte des Erklärens." Rüdiger Vogt (Hg.): *Erklären: Gesprächsanalytische und fachdidaktische Perspektiven*. Tübingen: Stauffenburg, 38-55
- Lerch, Kent D. (Hg.) (2004): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht, Die Sprache des Rechts*. Bd. 1. Berlin/New York: de Gruyter
- Liebert, Wolf-Andreas (2002): *Wissenstransformationen: Handlungssemantische Analysen von Wissenschafts- und Vermittlungstexten*. (Studia Linguistica Germanica 63.) Berlin: de Gruyter
- Niederhauser, Jürg (1997): "Sprachliche Streifzüge. Populärwissenschaftliches Schreiben über sprachliche Fragen und linguistische Themen." Kirsten Adamzik, Gerd Antos, Eva-Maria Jakobs (Hg.): *Domänen- und kulturspezifisches Schreiben*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang, 203-221
- Niederhauser, Jürg (1999): *Wissenschaftssprache und populärwissenschaftliche Vermittlung*. (Forum für Fachsprachen-Forschung 53.) Tübingen: Narr
- Ortrun, Hanna (2003): *Wissensvermittlung durch Sprache und Bild. Sprachliche Strukturen in der ingenieurwissenschaftlichen Hochschulkommunikation*. Frankfurt: Lang
- Preite, Chiara (2013): "Comunicare il diritto: strategie di divulgazione del discorso giuridico." Cristina Bosisio, Stefania Cavagnoli (Hg.): *Comunicare le discipline attraverso le lingue: prospettive traduttiva, didattica, socioculturale*. Perugia: Guerra Edizioni, 245-262
- Redder, Angelika (2000): "Textdeixis." Klaus Brinker, Gerd Antos, Wolfgang Heinemann, Sven F. Sager (Hg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Halbbd. 1. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16.1.) Berlin: de Gruyter, 283-294
- Redder, Angelika (2010): "Grammatik und sprachliches Handeln in der Funktionalen Pragmatik – Grundlagen und Vermittlungsziele." Satoshi Tanaka (Hg.): *Grammatik und sprachliches Handeln*. München: Iudicium, 9-26
- Siemianow, Beata (2006): "Reformulierungen in wissenschaftlichen Texten und der Gebrauch von *cioè*." Emilia Calaresu, Cristina Guardiano, Klaus Hölker (Hg.): *Italienisch und Deutsch als Wissenschaftssprachen/Italiano e tedesco come lingue della comunicazione scientifica*. Berlin: LIT, 317-336
- Sorrentino, Daniela (2011): "Der Transfer juristischen Wissens in popularisierenden Kinderartikeln. Sprachliche Strategien am Beispiel des Umgangs mit dem Begriff *Plagiat*." *Studi Linguistici e Filologici Online* 9 [2]: 310-337 – <http://www.humnet.unipi.it/slifo/vol9.2/Sorrentino9.2.pdf> (17.05.2017)
- Vogt, Rüdiger (2009): *Erklären: Gesprächsanalytische und fachdidaktische Perspektiven*. Tübingen: Stauffenburg

## Material

- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016a): Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Plakat – [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/schema-ablauf-asylverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/schema-ablauf-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile) (17.05.2017)
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016b): Asylberechtigung – <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/Asylberechtigung/asylberechtigung-node.html> (17.05.2017)
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016c): Flüchtlingsschutz – <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/Fluechtlingsschutz/fluechtlingsschutz-node.html> (17.05.2017)

- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016d): Subsidiärer Schutz – <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/SubsidiarerS/subsidiarer-schutz-node.html> (17.05.2017)
- [BMI] Bundesministerium des Innern (2017): Asyl und Flüchtlingsschutz – [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Asyl-Fluechtlingsschutz/asyl-fluechtlingsschutz\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Asyl-Fluechtlingsschutz/asyl-fluechtlingsschutz_node.html) (17.05.2017)
- [GG] (1993): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art 16 – [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_16a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html) (17.05.2017)

### *Autoren*

Dorothee Heller, PhD, ist Professorin für Deutsche Sprache und Germanistische Linguistik an der Universität Bergamo (Italien). Arbeits- und Forschungsschwerpunkte: Linguistik der deutschen Gegenwartssprache, Hochschul- und Wissenschaftskommunikation, Rechtslinguistik und Popularisierung, Deutsch als Fremdsprache.  
E-Mail: [dorothee.heller@unibg.it](mailto:dorothee.heller@unibg.it)

Jan Engberg, PhD, ist Professor für Wissenskommunikation in der Abteilung für Deutsche und Romanische Sprachen der Universität Aarhus (Dänemark). Arbeitsschwerpunkte: Rechtslinguistik, Popularisierung, Fachübersetzung, Wissenschaftskommunikation, Didaktik des akademischen Schreibens.  
E-Mail: [je@cc.au.dk](mailto:je@cc.au.dk)  
Website: <http://pure.au.dk/portal/en/je@asb.dk>

## Neu bei Frank & Timme

### **TRANSÜD. Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens**

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Klaus-Dieter Baumann,  
Dr. Susanne Hagemann,  
Prof. Dr. Dr. h.c. Hartwig Kalverkämper,  
Prof. Dr. Klaus Schubert

Andreas F. Kelletat/Aleksey Tashinskiy/  
Julija Boguna (Hg.): **Übersetzerforschung.**  
Neue Beiträge zur Literatur- und Kultur-  
geschichte des Übersetzens.  
ISBN 978-3-7329-0234-7

Daniela Eichmeyer: **Luftqualität in Dolmetsch-  
kabinen als Einflussfaktor auf die Dolmetsch-  
qualität.** Interdisziplinäre Erkenntnisse und  
translationspraktische Konsequenzen.  
ISBN 978-3-7329-0362-7

### **TTT: Transkulturalität – Translation – Transfer**

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Dörte Andres, Dr. Martina Behr,  
Prof. Dr. Larisa Schippel,  
Dr. Cornelia Zwischenberger

Barbara den Ouden: **Translation und Emotion:  
Untersuchung einer besonderen Komponente  
des Dolmetschens.** ISBN 978-3-7329-0304-7

Larisa Schippel/Cornelia Zwischenberger (eds.):  
**Going East: Discovering New and Alternative  
Traditions in Translation Studies.**  
ISBN 978-3-7329-0335-1

Dörte Andres/Klaus Kaindl/Ingrid Kurz (Hg.):  
**Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Netz  
der Macht.** Autobiographisch konstruierte  
Lebenswege in autoritären Regimen.  
ISBN 978-3-7329-0336-8

### **FFF: Forum für Fachsprachen-Forschung**

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Dr. h.c. Hartwig Kalverkämper

Katja Klammer: **Denkstile in der Fachkommuni-  
kation der Technik- und Sozialwissenschaften.**  
Fakten und Kontraste im Deutschen und  
Englischen. ISBN 978-3-7329-0355-9

Fabian Fahlbusch: **Unternehmensnamen.**  
Entwicklung – Gestaltung – Wirkung –  
Verwendung. ISBN 978-3-7329-0202-6

